

Rechtsformen für Geburtshäuser (HgE)

Stand 2023



Inhalt

- Rechtsformen
- Zusammenarbeit der Hebammen laut ErgV
- Haftung
- Steuern
- Gemeinnützigkeit
- Vergleich

A) Rechtsformen - Übersicht

Laut Ergänzungsvertrag möglich:

- Einzelunternehmerin (EU)
- Hebammengesellschaft (GbR, PartG)
- Hebammengesellschaft (GmbH, UG)
- Verein (e.V.)
- Mischformen



Als Träger des Geburtshauses bzw. der HgE

A) Rechtsformen - Übersicht

Natürliche Personen (Personengesellschaft)	Juristische Personen (Kapitalgesellschaft)
Einzelunternehmerin (EU) (keine Gesellschaft)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Unternehmergesellschaft, haftungsbeschränkt (UG, sog. kleine GmbH,)
Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	Verein (e.V.)

B) Einzelunternehmerin (EU)

Eine Hebamme ist Inhaberin (Trägerin):

Sie arbeitet allein oder ist vertraglich verbunden mit

- angestellten Hebammen oder
- freiberuflichen Hebammen:

a) EU bietet lediglich die Inanspruchnahme des Hauses an
(Aufnahmevertrag mit Betreuten)

b) EU bietet die Inanspruchnahme des Hauses und die gesamten hebammenhilflichen Leistungen an (Aufnahme- und Behandlungsvertrag mit Betreuten)

B) Einzelunternehmerin (EU)

EU bietet lediglich die Inanspruchnahme des Hauses an:

- Rechnet mit den Kassen nur die BKP ab und versteuert ihr Betriebsergebnis
- Hebammen schließen Behandlungsvertrag mit Betreuten
- Hebammen rechnen ihre erbrachten Leistungen selbst ab
- Zahlen Miete an EU und versteuern ihr Betriebsergebnis

EU bietet die Inanspruchnahme des Hauses und die gesamten hebammenhilflichen Leistungen an:

- Rechnet alle Leistungen mit den Kassen ab (eigenes IK und IK für jede Hebamme)
- Vergütet anschließend die freiberuflichen Hebammen
- Versteuert den ihr verbleibenden Gewinn

Haftung der Einzelunternehmerin (EU)

Grundsatz:

Behandlungsfehler sind bis zur vereinbarten Deckung durch Berufshaftpflicht der EU abgedeckt, darüber hinaus haftet sie mit ihrem gesamten Privatvermögen

Haftung für sonstige Verbindlichkeiten der beruflichen Tätigkeit

Mit angestellten Hebammen:

- *EU haftet im Außenverhältnis für alle Schadensfälle*
- *Delikthaftung (Verschuldenshaftung): die Verursacherin haftet für den Schaden (nach innen)*

Haftung der Einzelunternehmerin (EU)

Mit freiberuflichen Hebammen:

a) EU bietet lediglich die Inanspruchnahme des Hauses an:

- *EU haftet im Außenverhältnis für durch sie selbst verursachte Schadensfälle, i.W. Organisationsschäden*



Problem: Außensicht

b) EU bietet die Inanspruchnahme des Hauses und die gesamten hebammenhilflichen Leistungen an:

- *EU haftet im Außenverhältnis für alle Schadensfälle (Vertragsrecht)*
- *Delikthaftung: die Verursacherin haftet für den Schaden (innen)*

C) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Regelform:

alle Hebammen sind Gesellschafterinnen der GbR und fühlen sich einem gemeinsamen Ziel verpflichtet (Merkmal: gemeinsame Berufsausübung)

- Eintragung ins Gesellschaftsregister nicht notwendig
- GbR ist Vertragspartnerin für Betreute (*Behandlungsvertrag*)
- Rechnet alle Leistungen ab (eigenes IK und IK für jede Hebamme)
- Nach Feststellung des Betriebsergebnisses werden Anteile auf die Gesellschafterinnen lt. GbR-Vertrag ausgeschüttet
- Jede Gesellschafterin versteuert ihr Ergebnis (Einkommen)
- Angestellte Hebammen sind möglich

Vorteil: einfache Gründung und Handhabung, kostengünstig

C) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Gelegentliche Alternative (sog. kleine GbR):

- GbR rechnet nur die BKP ab
- Hebammen schließen Behandlungsvertrag mit Betreuten ab
- Hebammen rechnen ihre erbrachten Leistungen selbst ab

Häufige Alternative:

- Hebammen, die keine Gesellschafterinnen sind, können über Vertrag mit der GbR verbunden sein
- Abrechnung entweder über GbR oder Hebammen selbst



**Problem der Scheinselbstständigkeit bei Hebammen,
die keine Gesellschafterinnen sind**

Haftung der GbR

GbR wird als Einheit betrachtet:

- Höhe der Haftpflichtversicherung einer Gesellschafterin ist gleichzeitig die Höhe der Haftpflichtversicherung der GbR (unabhängig von der Anzahl der Gesellschafterinnen)
- GbR haftet für fachliche Fehler (z.B. Geburt) und Organisationsverschulden, gesamtschuldnerisch, nach außen keine Schadensabgrenzung auf die Verursacherin.
- Reicht die Deckungssumme nicht aus, haften die anderen Gesellschafterinnen für den Schaden der Kollegin mit (ggf. auch mit ihrem Privatvermögen)
- Bei sonstigen beruflichen Verbindlichkeiten haftet jede Gesellschafterin in voller Höhe mit ihrem Privatvermögen



**Problem bei alternativen Varianten:
Außensicht: Was wird sichtbar gelebt?**

D) Partnerschaftsgesellschaft PartG

Regelform:

alle Hebammen sind Gesellschafterinnen/Partnerinnen der PartG und fühlen sich einem gemeinsamen Ziel verpflichtet

- Eintragung ins Partnerschaftsregister erforderlich
- PartG ist Vertragspartnerin für Betreute (*Behandlungsvertrag*)
- Rechnet alle Leistungen ab (eigenes IK und IK für jede Hebamme)
- Nach Feststellung des Betriebsergebnisses werden Anteile auf die Partnerinnen lt. PartG-Vertrag ausgeschüttet
- Jede Gesellschafterin versteuert ihr Ergebnis (Einkommen) selbst (wie in GbR)

D) Partnerschaftsgesellschaft PartG

Seltenere Alternative:

- PartG rechnet nur die BKP ab
- Hebammen rechnen ihre erbrachten Leistungen selbst ab
- Hebammen, die keine Partnerinnen sind, können über Vertrag mit der PartG verbunden sein
- Angestellte Hebammen sind möglich
- **Achtung:** Landesweite Unterschiede, in einigen Fällen ist nur Gesamtabrechnung über PartG gestattet, keine Einzelabrechnung der Hebammen, ggf. auch abhängig vom Gegenstand der PartG



Probleme:

- **Außensicht: Was wird sichtbar gelebt?**
- **Scheinselbstständigkeit bei Hebammen, die keine Gesellschafterinnen sind**

Haftung der PartG

PartG wird als Einheit betrachtet:

- Haftung ist i.w. begrenzt auf die von der Partnerin betreuten Personen, bzw. haftet ggf. das betreuende Team, gilt ggf. auch für Angestellte.
- Bei beruflichen Fehlern haftet also nur die Hebamme (bzw. tritt deren Versicherung ein), die die Frau maßgeblich betreut hat, daher ist eine genaue Dokumentation besonders wichtig
(sog. Handelndenhaftung – Vorteil gegenüber GbR)
- Bei gemeinsamer Betreuung i.d.R. auch gemeinsame Haftung
- Jede Partnerin haftet u.U. mit ihrem Privatvermögen, wenn nicht klar ist, wer den Fehler verursacht hat, Haftung dann wie in einer GbR
- PartG haftet für Organisationsverschulden
- Bei sonstigen beruflichen Verbindlichkeiten haftet jede Partnerin in voller Höhe mit ihrem Privatvermögen

E) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH - Regelform:

alle Hebammen sind Gesellschafterinnen der sog. Freiberufler-GmbH und fühlen sich einem gemeinsamen Ziel verpflichtet

- Eigenständige juristische Person mit Geschäftsführung, Satzung und Gesellschafterversammlung
- Eintrag im Handelsregister
- Vertragspartnerin für Betreute (Behandlungsvertrag)
- Rechnet alle Leistungen ab (eigenes IK und IK für jede Hebamme)
- Versteuert ihr Einkommen (Gewinn => Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)
- Jede Gesellschafterin versteuert ihr Ergebnis (Einkommen- und Kapitalertragsteuer)

E) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Alternativen:

- Angestellte Hebammen sind möglich
- Geschäftsführung kann angestellt sein
- GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer weiteren Hebammengesellschaft bedienen (Erfüllungsgehilfin, z.B. GbR)
- Abrechnung dann über GmbH
- Hebammen, die keine Gesellschafterinnen sind, können über Vertrag mit der GmbH verbunden sein – als Einzelhebammen mit eigenen Behandlungsverträgen und eigener Abrechnung
- Beschränkung auf Vorhaltung der HgE ohne Abrechnung der Hebammenleistungen ist möglich (Träger-GmbH bietet nur die Inanspruchnahme der HgE an)
- **Gemeinnützigkeit ist möglich**

Haftung der GmbH

- Haftung für Verbindlichkeiten ist auf Gesamtvermögen der GmbH begrenzt (ggf. Insolvenz der GmbH), Stammkapital mindestens 25.000 Euro
- jedoch **unabhängig vom Privatvermögen** der Gesellschafterinnen (*wichtigster Vorteil gegenüber GbR und PartG*)
- Angestellte Hebammen werden üblicherweise von der Außenhaftung freigestellt, Hebammen, die keine Gesellschafterinnen sind, haften selbst
- Haftung mit Privatvermögen nur bei gravierenden Fehlern als Gesellschafterin, nicht wegen der Berufsausübung
- Geschäftsführung haftet persönlich für Fehler als Geschäftsführung

Nachteil:

Jährliche Bilanzierungspflicht, doppelte Buchführung, generell aufwändiger, dadurch teurer als GbR und PartG

F) Unternehmergesellschaft (UG hb)

Regelform:

Alle Hebammen sind Gesellschafterinnen und fühlen sich einem gemeinsamen Ziel verpflichtet

UG = GmbH-Sonderform: „*kleine GmbH*“ – mit folgenden Unterschieden:

- Stammkapital der UG: mindestens 1 Euro/Gesellschafterin (GmbH = mindestens 25.000 Euro gesamt)
- Ansparpflicht: $\frac{1}{4}$ des Jahresgewinns muss angespart werden, bis das Stammkapital von 25.000 Euro erreicht und die Umwandlung in eine GmbH möglich ist
- Ansonsten alles wie in der GmbH inkl. Alternativen
- **Haftung** wie in der GmbH

G) Verein (e.V.)

Regelform = gemeinnütziger Trägerverein

(nicht gemeinnütziger Verein lohnt sich nicht)

Hebammen sind ordentliche (stimmberichtigte) Vereinsmitglieder, Eltern u.a. Personen können ordentliches o. förderndes Mitglied sein

- Verein ist eigenständige juristische Person mit Geschäftsführung, Mitgliederversammlung und besonderer Satzung
- Betreibt das Geburtshaus/HgE (Träger)
- Hebammen o. Hebammengesellschaft sind freiberuflich und über Kooperations-Vertrag mit dem Trägerverein verbunden
- Verein darf lediglich die Inanspruchnahme des Hauses anbieten (Aufnahmevertrag mit Betreuten)
- Darf keine Hebammenleistungen abrechnen, nur die BKP
- Hebammen/Hebammengesellschaft rechnen selbst ab

Haftung des Vereins (e.V.)

- Verein haftet nur für seine vertraglichen Verbindlichkeiten, nicht für Hebammenleistungen
- Haftung für Fehler durch Organisationsverschulden, begrenzt auf Vereinsvermögen, ggf. Insolvenz und Liquidation
- Haftung auch für Fehler der Angestellten
- Im Außenverhältnis keine persönliche Haftung der Mitglieder
- Vorstand haftet nur für grob fahrlässiges Verschulden
- Hebammen bzw. Hebammengesellschaft haften entsprechend ihrer Berufshaftpflicht (je nach Rechtsform)
- Verpflichtung zur Qualitätssicherung in Kooperation mit Trägerverein

H) Gemeinnützigkeit für Verein, GmbH, UG

Vorteile gegenüber Profit-Firmen:

Zahlt keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht

Zusätzliche steuerfreie Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge und Spenden (mit Zuwendungsbescheinigungen)
- Rückzahlungsfreie Fördermittel der öffentlichen Hand

Kann steuerfreie Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale zahlen

In Verbindung mit Elternarbeit mehr Öffentlichkeit

Nachteile gegenüber Profit-Firmen:

Nur sehr begrenzte Rücklagenbildung möglich

Keine Gewinnausschüttung an Hebammen (Mitglieder bzw. Gesellschafterinnen)

Speziell Verein: Wenn Hebammen Gestaltungsmacht haben wollen, müssen sie im Vorstand des Vereins tätig sein

Speziell Verein: Hebammen können nicht angestellt werden.

Besonderheiten für „Träger-Vereine“:

§ 3 (2) Ergänzungsvertrag:

- HgE können als selbstständige Einheit innerhalb eines eingetragenen Vereins geführt werden.
- Der Betrieb einer HgE muss in der Satzung als Nebenzweck (sog. Zweckbetrieb) des Vereins aufgeführt werden.
- Durch die Satzung gewährleistet sein, dass bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die den Betrieb der HgE einschließlich der Verwendung der Erträge betreffen, die Mehrheit der Stimmen Hebammen zusteht (mit Ausnahme der Entscheidung des Vereins zur Einstellung des Betriebs der HgE).
- Eingetragene Vereine sind nicht berechtigt, hebammenhilfliche Leistungen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V als eigene Leistungen zu erbringen und abzurechnen, d.h. sie können auch keine Hebammen anstellen.

Besonderheiten für gGmbH und gUG:

§ 3 (1) Ergänzungsvertrag:

- HgE können ... in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH und auch als UG haftungsbeschränkt) tätig sein.
Gewährleistet sein muss dabei,
 - dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Hebammen zustehen sowie
 - Dritte, die nicht Gesellschafterin/nen sind, nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

§§ 52 ff Abgabenordnung (AO):

- Satzung muss den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entsprechen, Wortlaut ähnlich wie für gemeinnützigen Trägerverein inkl. Betreiben des Geburtshauses mit sämtlichen Hebammenleistungen.

Satzungsformulierungen (Beispiel) gemäß AO (Gemeinnützigkeit)

Auswahl des Satzungszwecks (§ 52 AO):

Der Verein/die GmbH/die UG verfolgt folgende Zwecke:

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Alternativen in der Geburtshilfe in Verbindung mit einer natürlichen Geburt

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Förderung der Gesundheit von Frauen und Kindern vor, während und nach der Geburt,
- Erweiterung und Verbesserung von Informationsmöglichkeiten und Beratungsangeboten für Schwangere und ihre Partner/Familien,
- kontinuierliche und ganzheitliche Betreuung in der Schwangerschaftsvorsorge, Hebammengeburtshilfe und Wochenbettpflege als Basis für eine gesundheitsorientierte Geburtshilfe,
- Betreiben eines Geburtshauses (o. einer hebammengeleiteten Einrichtung zur ambulanten Geburt)

Satzungsformulierungen (Beispiel) gemäß AO (Gemeinnützigkeit)

Auszug aus „Selbstlosigkeit“ (§§ 55 AO):

Die Körperschaft ist **selbstlos** tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, d.h.

- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder/Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Zeitnahe Mittelverwendung, Rücklagenbegrenzung

Alternative Förderverein?

Klassischer Förderverein:

- ◆ Verein zum Sammeln von Geldmitteln für einen definierten und als gemeinnützig anerkannten Zweck
- ◆ gVerein und gGmbH/gUG können einen Förderverein haben, müssen das aber nicht
- ◆ Fördervereine dürfen keine Mittel an Geburtshäuser ohne Gemeinnützigkeit weiterleiten

(Förder)-Verein und nicht-gemeinnütziges Geburtshaus:

- ◆ Möglich ist die Kooperation von Elternvereinen, Vereinen zur Förderung der natürlichen Geburt ... – Solange kein Geld ins Geburtshaus fließt!

Danke für eure Aufmerksamkeit!

www.netzwerk-geburtshaeuser.de
info@netzwerk-geburtshaeuser.de
info@akademie-geburtshaeuser.de

